



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

An alle öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
Poststelle@mbwwk.rlp.de  
www.mbwwk.rlp.de

27. Januar 2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9211 51253/30 Bitte immer angeben!		Frau Lotze-Dombrowski Jutta.Lotze- Dombrowski@mbwwk.rlp.de	06131 16-4533 06131 16-174533

## **Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsausfall und Unterrichtsbefreiung an kirchlichen Feiertagen und aus Anlass religiöser Veranstaltungen sowie Regelung des Schulgottesdienstes“**

### **Ermöglichung des Besuchs des Konfirmanden-, Kommunion- und Firmunterrichts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift enthält in Nummer 6 eine Regelung, die Schülerinnen und Schülern ermöglichen soll, den Konfirmations- oder Firmunterricht zu besuchen.

Sowohl mit dem Katholischen Büro als auch mit dem Evangelischen Büro ist vereinbart worden, die bisherige Regelung zu modifizieren, damit schulische und kirchliche Belange noch besser in Einklang gebracht werden können. Deshalb soll es künftig an Ganztagschulen und Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang auch erlaubt sein, lediglich den Dienstagnachmittag frei zu halten. Erforderlich hierfür ist das Einverständnis mit den betroffenen Kirchengemeinden.

Auf folgende Regelung, die auch in eine Änderung der Verwaltungsvorschrift Eingang finden wird, hat man sich geeinigt:



„Um den Besuch des Konfirmandenunterrichts und des Firmunterrichts zu ermöglichen, ist für die Schülerinnen und Schüler des 7. und 8. Schuljahres am Dienstag- und Donnerstagnachmittag kein stundenplanmäßiger Unterricht anzusetzen und – soweit es sich nicht um Ganztagschulen handelt – auch keine andere Schulveranstaltung zu legen. Folgende Ausnahmen sind möglich:

- Aus durch die Ganztagschule oder das Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bedingten schulorganisatorischen Gründen kann im Einvernehmen zwischen der Schulleiterin und dem Schulleiter und dem Pfarramt eine Festlegung nach Satz 1 allein auf den Dienstagnachmittag erfolgen.
- Wenn örtliche Gegebenheiten es ratsam erscheinen lassen, können im Einvernehmen zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern und dem Pfarramt ein oder zwei andere Nachmittage gewählt werden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen ist in Abstimmung mit dem Pfarramt die Teilnahme am Kommunionunterricht, Konfirmandenunterricht oder Firmunterricht zu ermöglichen.“

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Jutta Lotze-Dombrowski